

**Öffentliche Unternehmen
und soziale Marktwirtschaft –
Aktueller Handlungsbedarf
im Umstrukturierungsprozeß der DDR**

Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats
der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft

Federführung: Dietrich Budäus

Herausgegeben von der
Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft
Berlin 1990

Herausgeber:
Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft

**Öffentliche Unternehmen
und soziale Marktwirtschaft –
Aktueller Handlungsbedarf
im Umstrukturierungsprozeß der DDR**

Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats
der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft

Federführung: Dietrich Budäus

Beiträge zur öffentlichen Wirtschaft
Heft 5

Der Wissenschaftliche Beirat der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft

Prof. Dr. Theo Thiemeyer

(Vorsitzender)
Universität Bochum

Prof. Dr. Peter Eichhorn

(Stellvertretender Vorsitzender)
Universität Mannheim

Dr. Paul Münch

(Stellvertretender Vorsitzender)
Leverkusen

Dr. Gerold Ambrosius

Freie Universität, Berlin

Dr. Heinz Bolsenkötter

WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf

Prof. Dr. Helmut Brede

Universität Göttingen

Prof. Dr. Dietrich Budäus

Universität Hamburg

Prof. Dr. Helmut Cox

Universität Duisburg

Dr. Rudolf Eiermann

Deutsche Bundesbahn, Frankfurt/M.

Prof. Dr. Werner W. Engelhardt

Universität Köln

Prof. Dr. Peter Friedrich

Universität der Bundeswehr München

Dr. Wolf Gottschalk

Verband kommunaler Unternehmen, Köln

Prof. Dr. Gerhard Himmelmann

Technische Universität Braunschweig

Prof. Dr. Hans Hirsch

Technische Hochschule Aachen

Prof. Dr. Helmut W. Jenkis

Verband Niedersächsisch-Bremischer
Wohnungsunternehmen, Hannover

Dr. Achim von Loesch

Frankfurt/M.

Prof. Dr. Werner Noll

Universität Würzburg

Prof. Dr. Karl Oettle

Universität München

Prof. Dr. Erich Potthoff

Universität Köln

Prof. Dr. Günter Püttner

Universität Tübingen

Dr. Hannes Rehm

Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Bonn

Prof. Dr. Bert Rürup

Technische Hochschule Darmstadt

Prof. Dr. Eberhard Wille

Universität Mannheim

ISBN 3-9801657-4-4

Die »Beiträge zur öffentlichen Wirtschaft« werden herausgegeben von der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft e.V., Sarrazinstraße 11–15, D-1000 Berlin 41, Tel. (030) 852 10 45, Telefax (030) 852 51 11. Sie erscheinen in unregelmäßiger Folge.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany.

Gesamtherstellung: Cux-Druck, Cuxhaven.

Berlin 1990

Öffentliche Unternehmen und soziale Marktwirtschaft – Aktueller Handlungsbedarf im Umstrukturierungsprozeß der DDR

Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats
der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft

Vorbemerkungen

Mit dem Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR hat sich die DDR in Anlehnung an das in der Bundesrepublik bestehende Wirtschaftssystem auf die soziale Marktwirtschaft verpflichtet. Dieser grundlegende ordnungspolitische Schritt zur Sanierung der DDR-Wirtschaft ist unabdingbar, da sich die Steuerung der Wirtschaft über den Markt gegenüber allen anderen Konzepten als ungleich leistungsfähiger erwiesen hat.

Bei der Einführung von Marktwirtschaft ist zu berücksichtigen, daß das Konzept der *sozialen* Marktwirtschaft, wie es in der Bundesrepublik existiert, privates und öffentliches Handeln erfordert. Zwar sind Privateigentum, Wettbewerb, freie Preisbildung sowie Freizügigkeit von Arbeit und Kapital, Gütern und Dienstleistungen wesentliche Bestandteile der Wirtschaftsordnung in der Bundesrepublik. Hierzu gehören aber gleichermaßen die Bereitstellung und Entwicklung der Wettbewerbsordnung, der Rechtsordnung, der Geld- und Finanzordnung, der Sozialordnung, der Infrastrukturen und des Umweltschutzes einschließlich der Gewährleistung sozial- und gesundheitsverträglicher Arbeitsbedingungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient neben vielfältigen anderen Maßnahmen vor allem ein breites Spektrum der öffentlichen Wirtschaft, getragen von öffentlichen Unternehmen.

In einer Marktwirtschaft tätige „öffentliche Unternehmen“ haben nichts gemeinsam mit Volkseigenen Betrieben (VEB) der DDR. Letztere sind die Konsequenz der vom Marxismus geforderten Vergesellschaftung der Produktionsmittel; sie sind faktisch Verwaltungsstellen einer Zentralverwaltungswirtschaft. „Öffentliche Unternehmen“ stellen hingegen dezentrale Wirtschaftsobjekte in einer Marktwirtschaft dar, getragen von den öffentlichen Gebietskörperschaften zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Öffentliche Unternehmen sind aus der Verwaltung und der öffentlichen Haushaltswirtschaft ausgegliedert und weisen – je nach Rechtsform – einen unterschiedlichen Grad an formaler Selbständigkeit auf. Sie nehmen öffentliche Aufgaben wahr, die aufgrund von Marktversagen oder Unerwünschtheit der Marktergebnisse nicht oder nicht optimal von privaten Unternehmen im Wettbewerb erfüllt werden. Außerdem fördern jene öffentlichen Unternehmen, die auf Märkten im Wettbewerb mit anderen privaten Unternehmen stehen, aufgrund ihrer spezifischen Zielfunktion und ihrer

Trägerschaft den Wettbewerb. Diese Aufgabe ist für die Funktions- und Leistungsfähigkeit der sozialen Marktwirtschaft in Blick auf potentielle Verkrustung und Vermachtung von Märkten unerlässlich.

Öffentliche Unternehmen unterscheiden sich von privaten dadurch, daß sie nicht oder zumindest nicht primär in ihren Aktivitäten und ihrem Leistungsprogramm durch das Gewinnziel geprägt werden. Von öffentlichen Verwaltungen unterscheiden sie sich durch marktorientierte Umsatzprozesse, eine eigene Finanzwirtschaft, ein eigenständiges Rechnungswesen sowie durch eine wesentlich stärkere Autonomie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben.

Öffentliche Unternehmen sind konstitutive Elemente einer sozialen Marktwirtschaft. Dies gilt nicht nur für das Wirtschafts- und Gesellschaftssystem der Bundesrepublik, sondern auch für das aller übrigen EG-Staaten. Denn nicht alle Aufgaben in einer Volkswirtschaft lassen sich mit Hilfe privatwirtschaftlicher, über den Markt und das Gewinnprinzip gesteuerter Unternehmen erfüllen oder sinnvoll und wirtschaftlich unmittelbar von Verwaltungen wahrnehmen. Dies gilt insbesondere für die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Infrastrukturleistungen. Strom-, Gas- und Wasserversorgung, die Entsorgung von Haus- und Industrier Müll sowie von Sonderabfällen, der Eisenbahn- und öffentliche Personennahverkehr, der Luftverkehr, der Wohnungs- und Städtebau, Post- und Telekommunikation, Krankenhäuser und Kurbetriebe, Rundfunk und Großforschungseinrichtungen sind typische Bereiche, in denen öffentliche Aufgaben ein solches Gewicht besitzen, daß die Erfüllung dieser Aufgaben durch öffentliche Unternehmen in der Trägerschaft von Staat und Gemeinden die zweckmäßigste Lösung darstellt. Hinzu kommen öffentliche Banken und Versicherungsunternehmen, die – trotz Wettbewerb mit privaten – bestimmte öffentliche Aufgaben wahrzunehmen haben. Die Tätigkeitsfelder öffentlicher Unternehmen waren ursprünglich Bestandteile der öffentlichen Verwaltung. Sie wurden im Laufe der Zeit ausgegliedert und als Unternehmen verselbständigt, um eine effizientere Betriebsführung zu erreichen.

Im Zusammenhang mit dem in der DDR anstehenden Umstrukturierungsprozeß wird öffentliche Trägerschaft von Unternehmen allerdings auch in anderen Bereichen für längere Zeit noch erhebliche Bedeutung behalten. Der Umstrukturierungsprozeß kann nicht allein und nicht in allen Bereichen durch rein marktwirtschaftliche Instrumente erfolgreich und ökonomisch sinnvoll vollzogen werden. Für die Umstrukturierung und die Entwicklung der DDR-Wirtschaft hin zu effizienten Marktstrukturen sind Instrumente und Maßnahmen erforderlich, die in bereits funktionierenden Marktwirtschaften nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Hierzu zählt vor allem eine zeitlich befristete Beibehaltung der öffentlichen Trägerschaft und damit verbunden eine vorübergehende Übernahme der Verluste bei jenen Betrieben, die sanierungsbedürftig und -fähig sind, bei denen jedoch erst mittelfristig eine Privatisierung möglich erscheint. Darüber hinaus kann es durchaus sinnvoll sein, in einzelnen Branchen oder für einzelne Betriebe die öffentliche Trägerschaft auch längerfristig beizubehalten, um die Entwicklung effizienter Marktstrukturen in einzelnen Regionen oder Branchen zu ermöglichen. Auch in der Bundesrepublik sind über Jahrzehnte hinweg defizitäre Industriebetriebe von öffentlichen Trägern am Leben gehalten worden, bis Sanierungsprozesse abgeschlossen waren und einer Privatisierung regional- und strukturpolitische Gründe nicht mehr im Wege standen.

Es ist weder ökonomisch, geschweige denn sozial vertretbar, in der anstehenden Umstrukturierungsphase auf staatliche Interventionen zu verzichten, große Teile

der DDR-Betriebe zusammenbrechen zu lassen und damit mögliche Sanierungen zu verhindern. Zum einen wären die Kosten zur Finanzierung der aus dem Verzicht auf staatliche Interventionen resultierenden Arbeitslosigkeit weitaus höher als die staatliche Finanzierung der notwendigen Streckung des Umstrukturierungsprozesses. Zum anderen könnte der Zusammenbruch großer Industriebetriebe in der DDR zu einer Verarmung ganzer Regionen führen.

Staatliche Subventionierung und Trägerschaft müssen allerdings verbunden sein mit einem einzelwirtschaftlichen Sanierungskonzept, das für die betroffenen Betriebe Sanierungsmaßnahmen, -zeitplan und -finanzbedarf festlegt. Es geht somit nicht um Erhaltungsmaßnahmen um jeden Preis, sondern um gezielte Umstrukturierungs- und Rationalisierungsprozesse. In ein derartiges Sanierungskonzept müssen auch die Liefer- und Preisbindungsverpflichtungen der DDR-Betriebe gegenüber den RGW-Ländern einbezogen werden, Verpflichtungen, die ohne Subventionierung durch den Staat nicht zu erfüllen sein dürften.

Im Interesse der Entwicklung einer leistungsfähigen sozialen Marktwirtschaft gilt es, die Existenz und besondere Funktion öffentlichen Eigentums und öffentlicher Unternehmen praktisch in allen Staaten Westeuropas sowie die besondere Bedeutung der öffentlichen Trägerschaft für den aktuellen Prozeß der Privatisierung und Reorganisation in der DDR stärker bewußt zu machen.

1. Zur aktuellen Situation

(1) Die Leistungsfähigkeit eines auf dezentralen Marktstrukturen und privatem Eigentum basierenden zukünftigen ordnungspolitischen Grundkonzeptes ist unstrittig.

(2) Die reale ökonomische und gesellschaftliche Situation in der DDR ist geprägt durch ein rasantes Tempo der Auflösung bisheriger Strukturen auf allen Gebieten. Dabei korrespondiert der Auflösungsprozeß mit einem schwierigen Suchprozeß nach einem vertretbaren Weg der Umstrukturierung des bisherigen Wirtschaftssystems.

(3) Wesentliche, die zukünftige Entwicklung ganzer Branchen der DDR strukturierende Entscheidungen sollten transparenter vollzogen werden. Informelle Entscheidungen, Kontakte und Zufallsbeziehungen sollten durch systematische Konzepte einer Um- und Neugestaltung auf der Grundlage fachlicher und rechtlicher Kompetenzen ersetzt werden.

(4) Zwar ist inzwischen das Steuerrecht der Bundesrepublik in wesentlichen Teilen von der DDR übernommen worden. Eine für den Umstrukturierungsprozeß notwendige leistungsfähige Finanz- und Steuerverwaltung fehlt bisher jedoch weitgehend.

(5) Die soziale Marktwirtschaft ist eine Wettbewerbswirtschaft. Sie ernsthaft zu wollen, erfordert zu verhindern, daß das derzeitige ordnungspolitische und finanzwirtschaftliche Vakuum der DDR genutzt wird, Wettbewerb verhindernde Marktstrukturen zu schaffen.

(6) Die Zulassung der Übernahme zentralistisch und monopolistisch strukturierter Kombinate durch westdeutsche Konzerne ohne ein wettbewerbspolitisch vertretbares Konzept bedeutet eine Substitution von Staatsmonopolen durch private Monopole mit den bekannten Ineffizienzen monopolistischer Marktstrukturen (aktuell z.B. in der Versicherungswirtschaft, in der Energiewirtschaft, in der LKW-Fertigung).

Solche Übernahmen sind auch durch kurzfristige Sanierungsvorteile nicht zu rechtfertigen.

(7) Verbindungen von DDR-Kombinaten und westdeutschen Großunternehmen können zu zukünftigen Eintrittsbarrieren mittlerer und kleinerer Unternehmen in der DDR führen, sofern eine Entflechtung vertikaler Konzerne nicht stattfindet. Mit der Entflechtung vertikaler Konzerne, in denen auch ehemals mittelständische Unternehmen zusammengefaßt waren und noch sind, ist der Sektor der von den Großunternehmen nicht abgedeckten Bereiche als Grundlage für die Entwicklung des Mittelstandes zu erweitern.

(8) Die Strukturen und Elemente der sozialen Marktwirtschaft sind nicht statisch festgelegt, sondern enthalten Gestaltungsmöglichkeiten. Hierin liegt gerade eine ihrer besonderen Stärken. Was unter sozialer Marktwirtschaft verstanden wird und inwieweit staatlich regulierende Eingriffe notwendig und akzeptabel sind, ist situationsabhängig, bestimmt von der Entwicklung des Wertsystems, vom politischen Kräfteverhältnis und vor allem von der ökonomischen Situation.

(9) Den eindeutigen Vorteilen marktwirtschaftlicher Steuerung stehen aber inentwickelten Volkswirtschaften auch erhebliche Probleme gegenüber, die durch die Entwicklung in Osteuropa und vor allem in der DDR in den Hintergrund gedrängt worden sind. Dies gilt insbesondere für die bei einer rein marktwirtschaftlichen Steuerung auftretenden sozial- und umweltschutzpolitischen Probleme sowie für die damit verbundenen Notwendigkeiten der Reform und Umgestaltung unserer Industriegesellschaft. Hierfür bedarf es eines über die reine Marktlehre hinausgehenden Denkens sowie der Entwicklung geeigneter Steuerungsinstrumente.

(10) Für Reform und Weiterentwicklung sozialer Marktwirtschaften kommt den öffentlichen Unternehmen eine ausschlaggebende Rolle im ökonomischen, sozialen, kulturellen und ökologischen Infrastrukturbereich zu. Es gilt, bei der Umstrukturierung der Wirtschaftsordnung der DDR strukturelle Fehlentwicklungen, etwa im Verkehrswesen, in der Stadtentwicklung und in der Energieversorgung, zu vermeiden. Neoliberale Konzepte, Strukturen und Denkkategorien sollten nicht mechanistisch für alle Bereiche zur Grundlage und zum Maßstab des Umstrukturierungsprozesses gemacht werden.

(11) Der Zusammenhang zwischen sozialen und ökologischen Erfordernissen einerseits und ökonomischen Möglichkeiten andererseits ist in Marktwirtschaften kein einseitiger. Zwar ist Voraussetzung für die Lösung sozialer und ökologischer Probleme die ökonomische Leistungsfähigkeit eines Wirtschaftssystems. Allerdings verursacht auch die marktwirtschaftliche Steuerung soziale und ökologische Auswirkungen. Nicht alles, was ökonomisch sinnvoll erscheint, ist ökologisch und sozial vertretbar. Von daher ist eine rein arbeitsteilige Organisation der sozialen, ökologischen und ökonomischen Belange mit entsprechenden institutionellen Zuständigkeiten, wie sie sich im Konzept der Wirtschafts- und Sozialunion niederschlägt, nicht unproblematisch. Es besteht die Gefahr, daß den Interdependenzen zwischen den einzelnen Problemfeldern marktwirtschaftlicher Wirtschaftsordnungen nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Außerdem erfordert die Einbeziehung der ökologischen Probleme zusätzlich die Schaffung einer Umweltunion.

(12) Die aktuelle ordnungspolitische Grundsatzdiskussion ist auf die Betonung des Privateigentums ausgerichtet, ein Aspekt, der sich vor allem vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungen in der DDR erklärt. Diese Blickrichtung darf aber nicht dazu führen, daß öffentliches Eigentum bei Infrastrukturunternehmen (vor allem im Bereich der Ver- und Entsorgung) grundsätzlich in Frage gestellt wird. Öffentliches Eigentum und öffentliche Unternehmen – insbesondere auf der Ebene der Länder und Kommunen – sind neben Privateigentum und Marktprinzip wesentliche Elemente der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik. Öffentliche Unternehmen stellen zur Daseinsvorsorge Infrastrukturleistungen für den Bürger und für private Unternehmen bereit.

2. Die Zukunft öffentlicher Unternehmen in der DDR und damit verbundene notwendige Grundentscheidungen

(13) Die Entflechtung der Kombinate, d.h. die Auflösung oder Umgestaltung in mehrere Betriebseinheiten, ist eine unabdingbare Notwendigkeit für die zukünftige Entwicklung in der DDR. Dabei bedarf es jeweils der Grundentscheidung, welche Betriebe mit welchen Aufgaben zu privatisieren sind und welche in öffentlicher Trägerschaft verbleiben sollen. Hierbei ist zugleich zu entscheiden, auf welcher Ebene im föderativen Aufbau die einzelnen öffentlichen Aufgaben wahrgenommen werden sollen. Derartige Entscheidungen müssen von den politisch zuständigen Organen (Exekutive und Legislative) getroffen werden.

(14) Die mit der Kommunalverfassung eingeleitete Wiederbelebung der kommunalen Selbstverwaltung erfordert als ein wesentliches Element auch die Schaffung kommunaler Unternehmen. Nach dem Gesetz über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise (Kommunalvermögensgesetz – KVG) vom 6.7.1990 sind alle volkseigenen Betriebe, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Gemeinden, Städte und Landkreise benötigt werden, diesen zu übereignen.

(15) Der Ministerrat der DDR trägt nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17.6.1990 die Verantwortung für die Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens und ist der Volkskammer (nach einer Vereinigung dem deutschen Parlament) verantwortlich. Die Abwicklung der Eigentumsübertragungen auf die Länder bzw. auf die Kommunen obliegt aufgrund der neu geschaffenen Gesetze (Treuhandgesetz, Kommunalverfassung, Kommunalvermögensgesetz) der Treuhandanstalt, die mit der Verwaltung des gesamten Vermögens der Betriebe betraut worden ist, soweit dieses nicht bisher schon den Gemeinden, Städten, Kreisen und Bezirken unterstellt war. Es erscheint zweckmäßig, im Rahmen der Einrichtung von Treuhand-Aktiengesellschaften eine gesonderte Treuhand-Aktiengesellschaft mit dem Bereich „öffentliche Unternehmen und Übertragung von Infrastrukturvermögen an die Gebietskörperschaften“ zu betrauen.

Die getroffenen Maßnahmen zur personellen Veränderung der Führungsstruktur der Treuhandanstalt sind zu begrüßen. Die Heranziehung weiterer ausgewiesener Fachleute für Unternehmensführung und -sanierung erscheint unabdingbar. Dabei sollten auch kompetente Sachkenner der öffentlichen Wirtschaft in der Bundesrepublik mit einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für die Organe der geforderten Treuhand-Aktiengesellschaft, die für die Übertragung von Infrastrukturvermögen an die Gebietskörperschaften zuständig sein soll.

(16) Die föderalistische Grundstruktur, verbunden mit einer starken, jeweils eigenständigen Landes- und Kommunalverwaltung/-verfassung, hat sich in Deutschland bewährt. Es ist zu begrüßen, daß im Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden vom 17.5.1990 das Recht der Gemeinden auf wirtschaftliche Betätigung zwecks Erfüllung öffentlicher Aufgaben festgelegt wurde. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß die örtliche Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie der örtliche öffentliche Personenverkehr zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden gehören. Die Wahrnehmung dieser Aufgabenfelder erfordert öffentliche Unternehmen auf verschiedenen Ebenen des föderalistischen Staates. Auch in der DDR wird die leitungsgebundene Versorgung (Energie und Wasser) durch Konzessionsverträge geregelt werden müssen. Derartige Verträge dürfen nach § 60 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden nur abgeschlossen werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber ist jeweils vor Beschlußfassung ein Sachverständigengutachten einzuholen.

(17) Die bestehenden Betriebe in der DDR (ohne Land- und Forstwirtschaft) lassen sich in drei Gruppen einteilen:

1. Betriebe, die öffentliche Aufgaben erfüllen, insbesondere solche, die öffentliche Infrastrukturleistungen erbringen, und in Zukunft als öffentliche Unternehmen zu führen sind,
2. Betriebe, die kurzfristig privatisiert werden können. Es handelt sich hierbei neben einzelnen Industriebetrieben im wesentlichen um den Dienstleistungs- und Handelsbereich, also jenen Bereich der klassischen „mittelständischen Wirtschaft“,
3. Industrieunternehmen, bei denen eine vollständige Privatisierung nur längerfristig nach einer Übergangsphase möglich sein dürfte und für die zunächst Zwischenlösungen in Form öffentlicher Trägerschaften oder gemischtwirtschaftlicher Unternehmen zu suchen sind,
4. Solche Betriebe, die weder privatisierungsfähig noch in öffentlicher Hand als Unternehmen i.S. von Ziff. 1 weiterzuführen sind.

Dringend erforderlich ist die Entwicklung von geeigneten Kriterien zwecks Zuordnung der bestehenden Betriebe zu diesen Kategorien.

(18) Betriebe, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind – wie auch im Kommunalvermögensgesetz vorgesehen – als öffentliche Unternehmen in das Eigentum der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft zu überführen. Dies gilt vornehmlich für Betriebe in den Bereichen

- Verkehr
- Energie- und Wasserversorgung
- Entsorgung,
- Wohnungswirtschaft,
- Krankenhäuser u.a.m.

Für die künftige Struktur der leitungsgebundenen Energieversorgung (Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung) auf dem Gebiet der DDR sollte ein dezentrales System – gegliedert nach Verbundstufe, Regionalstufe und Stufe der örtlichen Ver-

sorgung – geschaffen werden, wobei durch unterschiedliche Beteiligungen sowohl öffentliche als auch gemischtwirtschaftliche Unternehmen entstehen dürften. Da die – örtliche – Versorgung mit Energie und Wasser als Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden festgelegt ist (§ 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung), müssen die Gründungen von Stadtwerken zur Versorgung auf der Ortsstufe sowie ggfs. zur Strom- und Wärmeerzeugung offengehalten werden. Dies gilt auch im Rahmen möglicher anstehender Sofortmaßnahmen unter Hinzuziehung westdeutscher Energiekonzerne. Es ist zu verhindern, daß aufgrund des bestehenden Zeitdrucks in nächster Zeit gravierende Fehlentwicklungen, insbesondere im Bereich der Energieversorgung, eingeleitet werden, die auf absehbare Zeit nicht zu korrigieren sind. Dies erfordert für die anstehenden Grundentscheidungen über die zukünftige Struktur der Energieversorgung, sich nicht allein an der Situation in der Bundesrepublik zu orientieren, sondern auch die vorliegenden Erfahrungen und Konzepte anderer Länder (z.B. Dänemark, Niederlande, USA) zu berücksichtigen.

(19) Im Bankenwesen sollte, wie in der Bundesrepublik, eine Dreiteilung zwischen öffentlichen Banken, Genossenschaftsbanken und Privatbanken eingeführt werden. Damit würde zum einen der Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Bankentypen institutionalisiert, zum anderen – insbesondere mit den kommunalen Sparkassen – ein Instrumentarium geschaffen, das den spezifischen regionalen und kommunalen Anforderungen an die Geldversorgung Rechnung tragen kann. Zur Finanzierung der anstehenden Aufgaben im Infrastrukturbereich und der diese Aufgaben tragenden öffentlichen Unternehmen bedarf es leistungsfähiger öffentlicher Banken und Sparkassen. Verbunden damit muß eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sein.

(20) Im Sinne effizienter Marktstrukturen – insbesondere zur Vermeidung der Dominanz großer Versicherungskonzerne – ist es notwendig, daß öffentliche und gemischtwirtschaftliche Versicherungsunternehmen auch in der DDR gegründet werden.

3. Ziele, Organisation und Rechtsformen öffentlicher Unternehmen

(21) Öffentliche Unternehmen sind Instrumente zur Wahrnehmung von Aufgaben der jeweiligen Muttergebietskörperschaft. Sie kommen überall dort zur Anwendung, wo eine privatwirtschaftliche Organisation von Produktionsprozessen über den Markt zu nicht gewollten Ergebnissen führen würde. Von daher unterscheiden sich die Ziele öffentlicher Unternehmen auch wesentlich von denen der Privatwirtschaft. Die öffentlich-wirtschaftliche Betätigung wird primär nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben, sondern um des öffentlichen Zwecks willen. Das privatwirtschaftliche Unternehmen ist gewinnorientiert. Demgegenüber steht bei öffentlichen Unternehmen das aus der öffentlichen Aufgabe abgeleitete und konkretisierte Sachziel, wie Verkehrsversorgung, Abfallbeseitigung etc., im Vordergrund. Dies schließt die Erzielung von Gewinn nicht aus.

(22) Der jeweilige öffentliche Zweck für das einzelne öffentliche Unternehmen ergibt sich aus vom Träger vorgegebenen Zielkatalogen, Satzungen und Gesetzen. Dabei bedarf es einer inhaltlichen operationalen Ausformulierung der vorgegebenen öffentlichen Zwecksetzung in der Regel durch eine systematische Zielplanung des öffentlichen Unternehmens.

(23) Öffentliche Aufgaben als Tätigkeitsfeld öffentlicher Unternehmen sind nicht auf Dauer und generell festgelegt, sondern unterliegen einem Wandel, den die entsprechenden Entscheidungen der Muttergebietskörperschaft zu berücksichtigen haben.

(24) Zwischen politisch legitimierten Anforderungen an das öffentliche Unternehmen und einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung besteht ein Spannungsverhältnis, dem durch die Rechtsform und die Organisation öffentlicher Unternehmen Rechnung getragen werden muß. Hierbei geht es darum, notwendige Kompetenzen von Verwaltung und Politik systematisch und klar abgegrenzt von den Zuständigkeiten der Unternehmensleitung festzulegen.

(25) Eine einheitliche Rechtsform für öffentliche Unternehmen ist bei einer föderativen Struktur der Gebietskörperschaften mit kommunaler Selbstverwaltung rechtlich nicht möglich und auch nicht geboten. Es empfiehlt sich, die unterschiedlichen Rechtsformen für öffentliche Unternehmen, wie sie in der Bundesrepublik existieren, in der DDR zu übernehmen. Dabei lassen sich öffentliche Unternehmen nach den Rechtsformen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts gliedern. Die öffentlichen Rechtsformen unterscheiden sich nach dem Grad der Verselbständigung des Unternehmens gegenüber der Trägerkörperschaft. Neben den „Regiebetrieben“, die als Bruttobetriebe in die öffentlichen Haushalte eingegliedert sind und in der Regel als „öffentliche Einrichtungen“ bezeichnet werden, stehen die eigentlichen „öffentlichen Unternehmen“, die nur mit ihrem Ergebnis (Gewinn oder Verlust) im öffentlichen Haushalt erscheinen, die „Nettobetriebe“. Nach der Rechtsform sind diese entweder nicht-rechtsfähige oder teilrechtsfähige Anstalten oder öffentliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (Juristische Personen des öffentlichen Rechts). Charakterisiert sind sie dadurch, daß sie außer einer eigenständigen Rechnungslegung eine – bei den verschiedenen Rechtsformen unterschiedliche – organisatorische Selbständigkeit sowie eigene, mit bestimmten Entscheidungskompetenzen ausgestattete Unternehmensorgane besitzen. Zu den „Nettobetrieben“ gehören in der Bundesrepublik die Eigenbetriebe der Gemeinden, aber auch die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn als Sondervermögen des Bundes. Die Rechtsform des Eigenbetriebes spielt bei den wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände auf den Gebieten der Versorgung mit Strom, Gas, Wärme, Wasser, Nahverkehrsleistungen sowie bei Messen, Stadthallen und Kurbetrieben eine besondere Rolle; sie beruht auf den Eigenbetriebsgesetzen der Länder. Rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts sind u.a. öffentliche Kreditinstitute, insbesondere die Sparkassen, öffentliche Versicherungsunternehmen, die Stiftungen des öffentlichen Rechts und die für die Kooperation mehrerer öffentlicher Körperschaften im wirtschaftlichen Bereich wichtigen Zweckverbände. Öffentliche Unternehmen des privaten Rechts haben die Rechtsform der GmbH oder AG. Sie sind rechtlich, organisatorisch und personell selbständig, aber finanziell mit der Muttergebietskörperschaft verbunden, die ihre Rechte als Eigentümerin in den Verfassungsorganen der Gesellschaft wahrnimmt.

(26) Während die Rechtsformen des Privatrechts (insbesondere AG, GmbH) einheitlich gestaltet sind, erscheint es im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unternehmen nicht angebracht, von einem einzigen Schema auszugehen. Die Verfassungen der als öffentliche Anstalten geführten Unternehmen (des Bundes, der Länder und der Kommunen) sind in der Bundesrepublik sehr unterschiedlich gestaltet. So sollten auch die Kommunen und die künftigen Länder der DDR die Rechtsform ihrer Unternehmen je nach den Gegebenheiten ausgestalten. Auf

kommunaler Ebene dürften auch in der DDR der Eigenbetrieb und die Eigengesellschaft in Form der GmbH überwiegend die zweckmäßige Rechtsform für öffentliche Unternehmen sein, ein Sachverhalt, dem das neue Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR im § 57 Rechnung trägt.

(27) Grundsätzlich ist zu gewährleisten, daß den öffentlichen Unternehmen das notwendige Maß an Autonomie bei der Aufgabenwahrnehmung eingeräumt wird. Diese Autonomie muß sich auch auf Personalentscheidungen beziehen. Es gilt in diesem Zusammenhang sicherzustellen, daß Personalentscheidungen in und für öffentliche Unternehmen nach fachlicher Kompetenz und nicht nach sachfremden Kriterien getroffen werden.

4. Finanzierung öffentlicher Unternehmen und der von ihnen wahrzunehmenden Infrastrukturaufgaben

(28) Die anstehenden und zukünftigen Finanzierungsprobleme öffentlicher Unternehmen sind zu differenzieren nach dem Finanzierungsbedarf für die Aufbau- und Umstrukturierungsphase und jenem Finanzmittelbedarf, der sich nach der Einrichtung leistungsfähiger öffentlicher Unternehmen ergibt.

Im ersten Fall handelt es sich um den Kapitalbedarf für die von öffentlichen Unternehmen zu tragenden Infrastrukturmaßnahmen. Hierzu zählen Ausbau und Rationalisierung der Energie- und Wasserversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs, der Krankenhäuser ebenso wie der Aufbau einer leistungsfähigen und ökologisch vertretbaren Abfallentsorgung. Im zweiten Fall geht es um die Finanzierung der Betriebskosten, der Ersatz- und Rationalisierungsinvestitionen sowie notwendiger mit dem Wandel öffentlicher Aufgaben verbundener Anpassungsmaßnahmen.

(29) Das Hauptproblem liegt zur Zeit in der Finanzierung der durch öffentliche Unternehmen zu tragenden Infrastrukturmaßnahmen. Gleichzeitig ist aber schon jetzt ein Augenmerk auf den zweiten Aspekt, die „Anschlußfinanzierung“ nach der Umstrukturierungsphase, zu richten, um die Grundlagen für eine systematische Unternehmenspolitik und Eigenfinanzierung öffentlicher Unternehmen dort zu gewährleisten, wo diese von den ökonomischen Bedingungen her möglich und politisch auch gewollt sind.

(30) Unlösbar mit der Finanzierung und dem Aufbau öffentlicher Unternehmen verbunden ist die Notwendigkeit einer Preisreform für die Sach- und Dienstleistungen im Bereich der Infrastruktur (Energie, Wasser, Verkehr, Entsorgung etc.). Die bisher übliche defizitäre Preispolitik in diesen Bereichen ist grundsätzlich abzulehnen. Ihre – auf eine Anpassungsphase zu beschränkende – Beibehaltung läßt sich lediglich als Übergangslösung rechtfertigen. Erforderlich ist das Denken in Kostenkategorien und kostendeckenden Gebühren- und Preispolitiken. Von kostendeckenden Gebühren und Preisen ist nur dann abzuweichen, wenn und soweit die öffentliche Aufgabe eine solche Abweichung zwingend erfordert, wie etwa im öffentlichen Personennahverkehr. Nach § 57 Abs. 1 der Kommunalverfassung sollen die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden einen Ertrag für den kommunalen Haushalt abwerfen, soweit dadurch nicht die Erfüllung des öffentlichen Zwecks beeinträchtigt wird. Dieser Grundsatz stimmt mit dem in der Bundesrepublik geltenden überein. Außerdem ist die Erwirtschaftung eines Gewinns auch bei öffentlichen Unternehmen Voraussetzung für eine ausreichende Selbstfinanzierung von Ausbau- und Rationalisierungsinvestitionen. Unabhängig hiervon macht

die konkrete Situation in der DDR allerdings in vielen Fällen für eine Übergangszeit eine Subventionierung durch den Haushalt unabdingbar.

(31) In Anbetracht des enormen Kapitalbedarfs zukünftiger öffentlicher Unternehmen auf kommunaler Ebene, aber auch bei Post und Bahn sowie bei öffentlichen Unternehmen auf Landesebene, müssen unter Berücksichtigung und Nutzung der regionalen und aufgabenspezifischen Bedingungen die Möglichkeiten verschiedenartiger Finanzierungsvarianten zum Tragen kommen.

(32) Bei Heranziehen privaten Beteiligungskapitals durch Bildung gemischtwirtschaftlicher Unternehmen sind die finanzwirtschaftlichen Vorteile abzuwägen gegen die damit verbundene Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der öffentlichen Körperschaft im Hinblick auf die Gestaltung der Unternehmenspolitik, insbesondere die Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Es liegt auf der Hand, daß privates Beteiligungskapital nur an gewinnbringenden Unternehmen interessiert ist; jene Unternehmen, die aufgrund der Struktur der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben defizitär sind, lassen sich nicht "gemischtwirtschaftlich" finanzieren. Gegebenenfalls kommt eine Fremdmittelbeschaffung durch Formen der kommunalen Sonderfinanzierung (Leasing, Kommunale-Immobilien-Fonds) in Betracht. Auf diesem Weg kann privates Investitionskapital für öffentliche Aufgaben beschafft werden, ohne daß die Einflußmöglichkeiten der Gebietskörperschaft auf die Unternehmenspolitik beeinträchtigt werden.

(33) Der Schwerpunkt der Finanzierungsalternativen sollte auf unterschiedlichen Formen und Modifikationen der Anleihenfinanzierung liegen. Hierdurch werden mehrere (notwendige) Bedingungen gleichzeitig erfüllt:

- die Anleihenfinanzierung ist marktwirtschaftskonform,
- privates Kapital wird für die erforderlichen Infrastrukturinvestitionen mobilisiert,
- langfristige Laufzeiten mit entsprechender Verzinsung und Tilgung ermöglichen eine Streckung der Belastung und schaffen einen intergenerativen Ausgleich; jene, die von den Infrastrukturmaßnahmen später profitieren, werden ebenfalls mit zur Finanzierung herangezogen.

(34) Den öffentlichen Unternehmen sollte der Zugang zu einem speziell zu gründenden Finanzierungsfonds ermöglicht werden. Dieser Fonds wäre durch ein Gesetz zu institutionalisieren und von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, etwa der bestehenden Kreditanstalt für Wiederaufbau, zu verwalten. Die Aufgabe des Fonds sollte darin bestehen, mittel- und langfristige Darlehen für die Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen und Investitionen öffentlicher Unternehmen bereitzustellen. Die Darlehen müßten durch dingliche Sicherheiten, Gewährleistungen des Bundes, der DDR sowie ihrer Rechtsnachfolger oder eines Landes oder durch Schuldverschreibung gesichert werden. Die Konditionen der Darlehensgewährung müßten nach regionalen und politischen Prioritäten einzelner Aufgabenfelder differenziert werden.

Die Finanzierung des Infrastruktur-Fonds für öffentliche Unternehmen sollte über Schuldverschreibungen auf den Inhaber sowie Darlehen bei Gebietskörperschaften und deren Sondervermögen erfolgen. Die Schuldverschreibungen auf den Inhaber könnten als steuerbegünstigte Kapitalanlageformen in Analogie zu den bisherigen Berlin-Darlehen ausgestattet werden. Als weitere Finanzierungsquellen sollten die Einnahmen aus der Privatisierung bisher volkseigener Betriebe herangezogen werden sowie aus der Veräußerung des Vermögens der alten Blockparteien und der Organisationen der FdJ.

(35) Aus dem ERP-Sondervermögen (nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes) sollten in geeigneten Fällen für Investitionen öffentlicher Unternehmen im Bereich der heutigen DDR Kredite zur Verfügung gestellt werden.

(36) Landesbanken, Sparkassen und andere öffentliche Kreditinstitute in der Bundesrepublik sollten für öffentliche Unternehmen in der DDR zur Erneuerung der Infrastruktur besonders zinsgünstige Sonderkreditprogramme auflegen, wobei die Mittel entweder direkt oder über öffentliche Kreditinstitute vor Ort zu vergeben wären.

(37) Es sollten die haushalts- und gemeinderechtlichen Voraussetzungen für die Begebung von Anleihen durch die Länder und Gemeinden geschaffen werden. Das auf diesem Weg beschaffte Kapital könnten die Gebietskörperschaften dann über ihre Unternehmen zur Finanzierung der öffentlichen Infrastruktur einsetzen.

(38) Eine Finanzierung aus dem neu gegründeten Fonds "Deutsche Einheit" scheidet insofern weitgehend aus, als dieser Fonds mit seinem Volumen kaum ausreicht, die sich schon jetzt konkret abzeichnenden Haushaltsdefizite in der DDR für die zweite Hälfte 1990 und das Jahr 1991 abzudecken.

(39) Inwieweit die Finanzierung über eine direkte Bezuschussung einzelner Investitionen öffentlicher Unternehmen aus den Haushalten übergeordneter Gebietskörperschaften zum Zuge kommen kann, hängt entscheidend von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und damit vom Steueraufkommen in der heutigen DDR ab. Eine derartige Finanzierungsmöglichkeit dürfte aber auch nur in dem Maße möglich sein, wie die kurzfristige Belastung der Bevölkerung zumutbar und durchsetzbar ist.

(40) Nach der Umstrukturierungs- und Aufbauphase sollten für die Finanzierung öffentlicher Unternehmen die gängigen Finanzierungsarten zum Zuge kommen. Hier können öffentliche Unternehmen grundsätzlich über die vom Nutzer der öffentlichen Leistungen zu zahlenden Gebühren/Preise, über den Haushalt der Muttergebietskörperschaft (Träger), über einen oder mehrere andere öffentliche Haushalte oder durch Zuschüsse Dritter finanziert werden. Dabei sind für zukünftige infrastrukturelle Anpassungsmaßnahmen unterschiedliche Kombinationen sinnvoll. Ein allgemeingültiges Finanzierungskonzept für öffentliche Unternehmen gibt es nicht. Welche Art der Finanzierung bzw. welche Kombination zugrunde gelegt wird, hängt von den jeweiligen situativen Bedingungen ab, wie etwa von der Struktur der Nachfrage und des Angebots sowie von der Art und Struktur des Leistungserstellungsprozesses.

(41) Kostenorientierung und Finanzierungskonzeptionen erfordern die Praktizierung einer aussagefähigen betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung als Plan- und Ist-Rechnung sowie die systematische Planung und Dokumentation des Finanzbedarfs und seiner Deckung. Verbunden mit einer regelmäßigen externen Wirtschaftlichkeitskontrolle öffentlicher Unternehmen ist der Schwerpunkt auf eine verursachungsbezogene, kostenorientierte Finanzierungskonzeption zu legen. Besonders zu berücksichtigen ist hierbei die Abgeltung jener von öffentlichen Unternehmen zu tragenden Lasten, die nicht kostendeckend finanziert werden können (gemeinwirtschaftliche Leistungen).

(42) Ein duales Finanzierungskonzept für öffentliche Unternehmen, das generell die Betriebskosten über Gebühren und die Investitionen über den öffentlichen Haushalt finanziert, ist aufgrund der damit verbundenen Wirkungen und aufgrund der in der Bundesrepublik bisher gemachten Erfahrungen problematisch. Es besteht die

Gefahr, daß der Produktionsprozeß in derartigen Fällen eher nach Finanzierungstöpfen organisiert wird als nach Bedarf und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten.

5. Instrumente zur Steuerung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen

(43) Die Leitung öffentlicher Unternehmen sollte in den Händen eines professionellen Managements liegen, das über ein hohes Maß an betriebswirtschaftlichem Sachverstand und Führungskompetenz verfügt. Von der Lösung der Führungs- und Personalfragen hängt letztlich das Schicksal der öffentlichen Unternehmen in der DDR ab. Es sollte generell ein unabhängiges Überwachungsorgan (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat) geben.

(44) Öffentliche Unternehmen sollten eine systematische Personal- und Personalentwicklungsplanung betreiben.

(45) Das Instrumentarium zur Steuerung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen hat zum einen der Tatsache Rechnung zu tragen, daß öffentliche Aufgaben wahrzunehmen sind, zum anderen, daß der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei der Aufgabenerfüllung gewährleistet sein muß.

(46) Die bisherigen Rechtsgrundlagen des Rechnungswesens in der DDR, insbesondere die Anordnung und Verordnung über „Rechnungsführung und Statistik (RuSt)“, und die daraus resultierende Art der Rechnungslegung, sind ausschließlich integrale Bestandteile der Rechnungsführung in sozialistischen Wirtschaftssystemen. Für öffentliche Unternehmen, die in einer marktwirtschaftlichen Ordnung operieren, ist ein Rechnungswesen nach kaufmännischen Grundsätzen unentbehrlich.

(47) Grundsatz muß sein, daß für alle öffentlichen Unternehmen – unbeschadet ihrer Rechtsform und ihrer Größe – ein gleicher Mindeststandard der Rechnungslegung wie auch gleiche Gliederungsstrukturen angewendet werden. Für den Jahresabschluß, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sollten die allgemeinen Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuches bzw. die entsprechenden Vorschriften in Anlehnung an das Eigenbetriebsrecht in der Bundesrepublik Anwendung finden.

(48) Öffentliche Unternehmen sollten unabhängig von ihrer Rechtsform einen Erfolgsplan mit allen voraussehbaren Erträgen und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres aufstellen sowie einen Finanzplan, der alle zu erwartenden Deckungsmittel und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthält. Die Ausgaben des Finanzplans sind getrennt nach Ausgabengruppen (Schulden, Tilgung, Ausgaben für Anlagevermögen, Ausgaben für Umlaufvermögen) und innerhalb der Ausgabengruppen nach Ausgabearten zu veranschlagen. Zu ergänzen ist der Finanzplan zudem durch eine nach Jahren gegliederte Planungsübersicht für die folgenden fünf Geschäftsjahre. Die Planungsübersicht soll die Entwicklung der Aufgaben, des Personals, der Investitionen, der Ausgaben und der Deckungsmittel aufzeigen. Es ist unabhängig von der Rechtsform eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung (als Plan- und als Ist-Rechnung) durchzuführen. Die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe sollte durch eine gesellschaftsbezogene Rechnungslegung dokumentiert werden.

(49) Die Gebietskörperschaften sollten jährlich einen Beteiligungsbericht erstellen, in dem im einzelnen über die ökonomische Situation der jeweiligen öffentlichen Unternehmen sowie über die Beteiligungen an privaten Unternehmen Rechenschaft abgelegt wird.

(50) Für die Prüfung öffentlicher Unternehmen sollten die einschlägigen Vorschriften der bundesrepublikanischen Regelungen Anwendung finden. Das bedeutet, daß unabhängig von ihrer Größe und Rechtsform mindestens die Maßstäbe für die Prüfung großer Kapitalgesellschaften gelten. Darüber hinaus ist zu fordern, daß die Prüfer im Rahmen ihrer Jahresabschlußprüfung auch über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte i.S des § 53 I, 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) berichten, und daß die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung i.S. des § 53 I, 1 HGrG geprüft wird. Die diesbezüglich inzwischen verabschiedeten Rechtsvorschriften der DDR (§ 78 der Haushaltsordnung der DDR vom 15.6.1990 und §§ 52, 53 Haushaltsgrundsätzegesetz der DDR vom 15.6.1990) tragen diesen Forderungen tendenziell Rechnung.

Berlin, Juli 1990

Helmut Brede und Achim von Loesch (Hrsg.)

Die Unternehmen der öffentlichen Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland

Ein Handbuch

mit Beiträgen von Wolf-Dieter Becker, Helmut Brede, Peter Eichhorn, Rudolf Eiermann, Gerhard Himmelmann, Helmut W. Jenkis, Fritz Knauss, Karl Kühne, Paul Münch, Karl Oettle, Günter Püttner, Theo Thiemeyer, Dieter Vogelsang, Eberhard Witte, Gerhard Zweig.

Mitte der 80er Jahre stehen Theorie und Praxis der öffentlichen Wirtschaft in einem Spannungsverhältnis: Während viele Kritiker die radikale Rückkehr zur »reinen« Marktwirtschaft fordern und staatliches Wirtschaften als unökonomisch ansehen, bemüht sich die neuere Theorie der öffentlichen Wirtschaft um den Nachweis, daß eine sozialverantwortliche Marktwirtschaft ohne eine ergänzende öffentliche Wirtschaft nicht möglich ist. Beispielsweise entlasten öffentliche Unternehmen den Staat bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben, die ihm nicht zuletzt aus dem grundgesetzlich verankerten Sozialstaatsprinzip erwachsen. Bislang fehlt jedoch eine Schrift, die dem Nicht-Fachmann einen ersten Überblick über die öffentlichen Unternehmen vermitteln könnte. Das vorliegende Buch will die Lücke schließen.

Ob staatliche Großunternehmen, wie Lufthansa, Post, Bundesbahn, oder kommunale Müllabfuhr — die Diskussion über Sinn und Zweck öffentlicher Unternehmen ist immer aktuell. Um ihre Bedeutung für das Funktionieren der sozialen Marktwirtschaft beurteilen zu können, gibt das Nachschlagewerk Auskunft über Struktur und Bedeutung, historische Entwicklung, rechtliche Grundlagen und wirtschaftliche Probleme dieser Unternehmen.

Das Werk wendet sich an ein breites Publikum, insbesondere an Schüler, Lehrer, Studenten, Dozenten, Journalisten, Politiker und ausländische Gäste — d. h. an alle, die sich mit Hilfe eines Einführungswerkes in das Thema einarbeiten wollen.

1986, 330 S., 49,- DM, ISBN 3-7890-1173-8



NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 • 7570 Baden-Baden



Beiträge zur öffentlichen Wirtschaft

herausgegeben von der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft
(früher: Beiträge zur öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft)

Bisher erschienen:

- Heft 1 PeterEichhorn: Forschung und Entwicklung und öffentliche Unternehmen (1986)
- Heft 2 Thesen zur künftigen Struktur der Deutschen Bundespost, Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft und Gemeinwirtschaft zur Neuordnung der Deutschen Bundespost, Federführung: Helmut Cox (1988)
- Heft 3 Gemischtwirtschaftlichkeit und öffentliche Aufgabe, Referate und Diskussionsbeiträge einer Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft und Gemeinwirtschaft, mit Beiträgen von Karl Ahrens, Günter Püttner u. a. (1988)
- Heft 4 Abfallentsorgung und ihre Finanzierung als Aufgaben öffentlicher Unternehmen, Referate und Diskussionsbericht einer Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft, mit Beiträgen von Hans-Diether Imhoff, Ernst-Otto Sohns und Alfred Holtmann (1989)
- Heft 5 Öffentliche Unternehmen und soziale Marktwirtschaft – Aktueller Handlungsbedarf im Umstrukturierungsprozeß der DDR, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft, Federführung: Dietrich Budäus (1990)